

CH_VB 92.301 vom 18. März 1993

Bundesverwaltung, 1993-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_92.301

FR: CH_VB 92.301 du 18 mars 1993

IT: CH_VB 92.301 del 18 marzo 1993

Erwägungen

E. 18

März 1993 205 Standesinitiative Luzern Texte de l'initiative du 3 juillet 1992 Le Grand Conseil du canton de Lucerne, vu l'article 93 alinéa 2 de la Constitution fédérale et le paragraphe 38 de la constitution du canton de Lucerne, arrête: Les Chambres fédérales sont priées d'arrêter sans plus attendre des dispositions afin d'empêcher les abus et de limiter au maximum les risques liés au crédit à la consommation. Elles prévoient notamment une réglementation contraignante visant - à abaisser le taux d'intérêt maximal; - à fixer la durée maximale du crédit et - à instaurer un droit de révocation. Antrag der Kommission Der Initiative keine Folge geben Antrag Meier Josi Der Initiative Folge geben Proposition de la commission Ne pas donner suite à l'initiative Proposition MeierJosi Donner suite à l'initiative Frau Simmen, Berichterstatterin: Das Bundesgesetz über den Konsumkredit, das Sie soeben beschlossen haben, regelt zugestandenermassen nur einen beschränkten Teil der Probleme im Zusammenhang mit dem Konsumkredit. Es ist unbestritten, dass eine weiter reichende Gesetzgebung folgen muss, die dann auch die heikleren Fragen einschliesst, wie Höchstzinsen, Höchstlaufzeiten, Widerrufsrecht, die hier noch ausgeklammert sind. Die überwiesene Motion Affolter (89.501) geht in diese Richtung, indem sie eine konzis formulierte Missbrauchsgesetzgebung fordert. Die Standesinitiative Luzern rennt somit offene Türen ein, denn die konkreten Punkte, die sie in ihrem Text erwähnt, sind genau jene, die durch die Missbrauchsgesetzgebung erfasst werden. Das ist der Grund, warum die Kommission der Standesinitiative keine Folge geben will. Keinesfalls jedoch ist sie der Meinung, die Anliegen in der Standesinitiative verdienen keine Beachtung. Da die Anliegen also durch die Motion Affolter aufgegriffen worden sind, empfiehlt Ihnen die Kommission, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Sie hat sich auch überlegt, ob es besser wäre, die Initiative als erledigt abzuschreiben. Offensichtlich herrscht - auch nach Auskunft unseres Ratssekretärs - in bezug auf Standesinitiativen eine sehr breite Praxis. Die Meinung der Kommission geht ganz eindeutig dahin, dass das Anliegen berechtigt, ihm aber durch die Motion schon Nachachtung verschafft worden ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb, der Standesinitiative Luzern keine Folge zu geben. Frau Meier Josi: Dieser Antrag hängt mit dem Konsumkreditgesetz zusammen. Es gehört zu den oft etwas unangenehmen Pflichtübungen von Kantonsvertretern, sich im Ständerat für eine Standesinitiative noch einigermassen einzusetzen, obwohl sie manchmal nicht besonders von deren Güte überzeugt sind. Dieses Problem habe ich heute nicht. Denn ich gehöre zu denen, die in all den Jahren im Parlament dabei waren, als die Konsumkreditvorlage behandelt wurde, die dann eines so unseligen Todes gestorben ist. Ich habe mich schon immer für diese Lösung eingesetzt. Jetzt hat mein Kanton eine entsprechende Standesinitiative eingereicht. Wie Sie soeben gehört haben, ist das Anliegen nach wie vor berechtigt. Das ist wohl auch von Regierungsseite nicht bestritten. Es geht im wesentlichen um Sozialschutz. Wenn Sie die Begründung des Grossen Rates von Luzern

anschauen und daneben die Motion Affolter lesen, finden Sie wörtlich übereinstimmende Anträge. Die einzelnen Punkte, die im luzernischen Vorstoss enthalten sind, sind nur als Beispiel für eine mögliche Ausgestaltung genannt. Zu tun hat man es also nicht mit detaillierten Begehren, sondern mit einer allgemeinen Anregung. Ich fasse zusammen: Die Anliegen des Sozialschutzes und der Missbrauchsgesetzgebung, die beidseits vertreten werden, sind berechtigt. Und nun sollten wir trotzdem einem Kanton zur Antwort geben: «Wir treten auf die Standesinitiative nicht ein.» Das ist falsch. Der gegenüber Kantonen angebrachte Anstand wird mit solchen Erledigungen nicht gewahrt. Wir haben es zum Teil mit einer Frage der Verfahrensordnung zutun. Es ist auch nicht so, dass dem Anliegen mit der Motion Nachachtung verschafft worden wäre. Erst mit der Vorlage selbst kommt man ja dem Ziel näher. Wenn ich mir darüber Rechenschaft gebe, dass wir in solchen Fällen selbst bei Petitionen dazu übergegangen sind, dem Bundesrat wenigstens die Unterlagen zu übermitteln, damit er sie dann bei der Bearbeitung der hängigen Vorlage mit einbeziehen kann, halte ich es für verfehlt, einem Kanton in der gleichen Lage zu sagen, man sei nicht bereit, auf sein Begehren einzutreten. Man will ja darauf eintreten! Deshalb finde ich, dieser Standesinitiative sei Folge zu geben, dies im Wissen, dass es sich darum handelt, einfach den Argumentenkatalog für die Behandlung der schon hängigen Motion noch zu verbreitern. So behandelt man Kantone, nicht mit groben Floskeln! Ich bitte Sie, meinem Antrag stattzugeben. Bundesrat Koller: Ueber die Ueberweisung der Standesinitiative entscheiden Sie; aber ich glaube, es ist doch wichtig, dass Sie die Absichten des Bundesrates kennen. Aus der Sicht des Bundesrates ist das Gesetz, das Sie soeben verabschiedet haben und das hoffentlich noch in diesem Jahr in Kraft treten kann, ein ganz entscheidender und begrüßenswerter Fortschritt auf diesem schwierigen Gebiet. Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich bei dieser Gelegenheit noch einmal betone, was uns Swisslex für Gesetzgebungsmöglichkeiten geschaffen hat. Wenn Sie sich daran zurückerinnern, dass wir über ein Bundesgesetz über den Konsumkredit acht Jahre lang verhandelt haben und am Schluss einen Scherbenhaufen hatten, besteht jetzt doch eine berechtigte Hoffnung, hier einen ganz entscheidenden Schritt im Sinne des Konsumentenschutzes getan zu haben. Auf der anderen Seite will ich gerne zugeben, dass dieses Gesetz den Anliegen der Motion Affolter (89.501) und auch der Standesinitiative Luzern noch nicht voll gerecht wird. Für mich ist klar, dass wir einen entsprechenden Gesetzgebungsauftrag behalten. Aber - um auch hier die Karten offen auf den Tisch zu legen - angesichts der sehr vielen Gesetzgebungspostulate, die ich in meinem Departement zu bearbeiten habe, wird dieses Gesetz sicher nicht die erste Priorität haben. Aber wir wissen, dass wir Ihnen auch nach Verabschiedung dieses Gesetzes gelegentlich eine weitere Vorlage unterbreiten müssen. Insofern hätte ich auch nichts gegen die Ueberweisung der Standesinitiative Luzern; wir haben ja auch die Motion Affolter (89.501) angenommen. Bühler Robert: Ich habe mich an und für sich noch vor dem Votum des Herrn Bundesrat gemeldet, aber der Herr Vizepräsident hat mich nicht beachtet; deshalb erlaube ich mir noch einmal ganz kurz zwei Sachen zu bestärken. Ich möchte den Antrag von Frau Josi Meier unterstützen. Es geht hier wirklich nur noch um die Verfahrensfrage. Inhaltlich sind wir uns ja alle einig; es herrscht eine Uebereinkunft zwischen Bundesrat und Kommission, und ich habe auch in diesem Rat keine andere Stimme gehört. Wir haben ja selten eine Chance, eine Standesinitiative zu unterstützen oder erheblich zu erklären. Ich bitte Sie, machen wir das in diesem Fall: Unterstützen Sie den Antrag MeierJosi. Abstimmung - Vote Für den Antrag Meier Josi (Folge geben) 16 Stimmen Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) 8 Stimmen

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative Luzern Schaffung eines Konsumkreditgesetzes Initiative du canton de Lucerne Création d'une loi sur le crédit à la consommation In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer 92.301 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.03.1993 - 08:00 Date Data Seite 204-205 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 607 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.